



Gemeinde Elbe-Parey

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 12.09.2023 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände und „Stremme /Fiener Bruch“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gegenstand der Umlage.....	2
§ 3 Umlagepflicht.....	2
§ 4 Umlageschuldner.....	2
§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum	2
§ 6 Umlagemaßstab	3
§ 7 Umlagesatz	3
§ 8 Fälligkeit.....	3
§ 9 Auskunftspflichten	3
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 11 Billigkeitsmaßnahmen	3
§ 12 Datenverarbeitung	4
§ 13 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Unterhaltungsverbands „Stremme/Fiener Bruch“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner einschließlich der ihr aus der Umlegung dieser Beiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger sind dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster und weiteren Unterlagen nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage während des Erhebungszeitraumes mit Datum der Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten im Grundbuch erhoben.

Für den vorherigen Zeitraum bleibt der bisherige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Umlageschuldner. Im Falle des Nutzerwechsels gilt dies entsprechend. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist der Gemeinde Elbe-Parey vom bisherigen Umlagepflichtigen binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

- (5) Schulden mehrere Personen die Umlage für denselben Zeitraum aus demselben Rechtsgrund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt, entsprechend der Satzungen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ 10,00 %.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beträgt für das Kalenderjahr **2023** 11,27 €/ha.
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beträgt für das Kalenderjahr **2023** 17,10 €/ha.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1,00 Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Elbe-Parey anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.
- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Parey,

Nicole Golz
Bürgermeisterin

(Siegel)